



Verband der Osteopathen
Deutschland e.V.
In guten Händen.

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns sehr über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im **Verband der Osteopathen Deutschland e.V.**, dem **mitgliederstärksten und ältesten Verband** osteopathischer Therapeuten in Deutschland.

Wir verfolgen für unsere über 4300 Mitglieder das Ziel, den Osteopathen in Deutschland als staatlich anerkannten Beruf zu etablieren, und die Osteopathie als *eigenständige* Form der Medizin in das deutsche Gesundheitswesen zu implementieren.

Darüber hinaus leisten wir aktive Öffentlichkeitsarbeit durch:

- Intensive Pressearbeit
- Präsenz auf wichtigen Fach- und Publikumsmessen
- Infostände und Gesundheitstage in verschiedenen Städten
- Patienteninformationsbroschüren

Dazu arbeiten wir eng mit Osteopathie-Schulen, Hochschulen, Politikern und Wissenschaftlern zusammen.

Was wir unseren ordentlichen Mitgliedern bieten

- Individuelle Beratung und Unterstützung in Fragen rund um die Praxis
- Kompetente Rechtsauskunft und individuelle juristische Beratung durch unsere Justitiarin
- Webportal mit Informationen zur Osteopathie (monatlich über 150.000 Besucher)
- Regelmäßige Web-Seminare (Webinare) zu für die Mitglieder wichtigen Themen
- Internen Mitgliederbereich mit eigenem Zugangscod
- Abonnement der DO-Zeitschrift des Haug-Verlags
- Ständig aktuelle Informationen rund um die Osteopathie
- Regelmäßige Newsletter „VOD-News“
- VOD-Fortbildungen und Teilnahme am jährlichen internationalen VOD-Kongress zu vergünstigten Gebühren
- Lizenzvergabe der geschützten Qualitätsmarken D.O.[®] und M.R.O.[®]

Sie als Mitglied unterstützen durch Ihren Beitrag unsere Arbeit für die Osteopathie!

Haben Sie noch Fragen zur Mitgliedschaft?

Wir freuen uns über Ihre E-Mail an info@osteopathie.de

oder über Ihren Anruf bei uns in der Geschäftsstelle unter 0611 – 58089750.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Osteopathen Deutschland e.V.



Verband der Osteopathen
Deutschland e.V.
In guten Händen.

Hinweise zum Mitgliedsantrag

Bitte achten Sie darauf, dass alle Felder ausgefüllt sind!

Fügen Sie Ihrem Mitgliedsantrag folgende Unterlagen in Kopie bei:

- einen Nachweis über Ihre abgeschlossene Berufsausbildung (Arzt, Heilpraktiker oder Physiotherapeut)
- einen Nachweis über Ihre abgeschlossene Osteopathie-Weiterbildung (Externe klinische Prüfung nach BAO oder AFO)

Mit der Unterschrift des Lizenzvertrags sind Sie berechtigt:

- zum Führen des verbandseigenen Logos (z.B. auf Ihren Visitenkarten, Flyern und Rechnungen). Das Logo finden Sie im VOD-Net unter „Service“ als Download
- zur Nutzung des VOD-Stempels

Sollten Sie den Stempel nicht benötigen, vermerken Sie dies bitte im Mitgliedsantrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht.

Sobald wir Ihren Antrag bearbeitet haben, finden Sie Ihre Praxis-Daten auf der Therapeutenliste unserer Homepage.

Wenn Sie Ihre Unterlagen von uns erhalten haben, bitten wir Sie, alle Daten auf Richtigkeit zu überprüfen.

Rückantwort als Original bitte komplett an:

VOD e.V.

Mitgliederverwaltung

Untere Albrechtstraße 15, 65185 Wiesbaden



Verband der Osteopathen
Deutschland e.V.

In guten Händen.

Beitrittserklärung

**Ich erkläre meinen Beitritt zum Verband der Osteopathen
Deutschland e.V. (VOD e.V.)**

(*Pflichtfelder)

Name:* _____ Geb.-Datum: _____

Vorname:* _____ Nationalität: _____

PRAXISNAME: _____

Straße (privat)*: _____ Straße (Praxis): _____

PLZ/Ort (privat)*: _____ PLZ/Ort (Praxis): _____

Tel. :* _____ Tel. Praxis: _____

Fax: _____ Fax Praxis: _____

E-Mail:* _____ Kontaktmöglichkeit über Therapeutenliste Ja

Nein _____

Abgeschlossene medizinische Ausbildung** als: _____

Beginn Osteopathie-Ausbildung*: _ . _ . ____ Abschluss Osteopathie-Ausbildung***: _ . _ . ____

Institut: _____ Ort: _____

Datum Abschlussprüfung (BAO/AFO** o.ä.): ____ . ____ . ____ (*bitte Nachweise mitschicken!)

**Ich erkläre mich mit den als Anhang beigefügten Lizenzvertragsbedingungen zum Führen des
verbandseigenen Logos einverstanden.** (Download im VOD-Net möglich, Stempel wird
zugesandt)

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Ich wünsche die Einrichtung eines E-Mail-Kontos:@osteopathie.de Ja
Nein (vorname.nachname)

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband entscheidet der Vorstand des VOD e.V. auf schriftlichen Antrag des Antragstellers durch
Mehrheitsbeschluss. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird schriftlich bestätigt, unter Hinzufügung der
Verbandssatzung.

EINWILLIGUNG DATENSCHUTZ / THERAPEUTENLISTE:

Unter der Voraussetzung, dass ich die durch den VOD festgelegten Voraussetzungen hierfür erfülle, wünsche ich ausdrücklich die Aufnahme
meines Namens und der Praxisadresse sowie die weiteren, angegebenen Informationen zur Praxis in die Therapeutenliste des VOD, die
sowohl über das Internet (www.osteopathie.de) veröffentlicht als auch in Papierform an potentielle Patienten weitergegeben wird.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit grundlos für die Zukunft widerrufen kann. Meine Einwilligung ist
freiwillig. Wenn ich nicht einwillige oder meine Einwilligung widerrufe, entstehen für mich keine Nachteile.

Eine Kopie dieses Hinweises wie auch der Datenschutzordnung des VOD habe ich erhalten.

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Der Jahresbeitrag von 360 € wird per Einzugsermächtigung eingezogen, andere Zahlungsweisen sind im Inland nicht vorgesehen. Hiermit
ermächte ich widerruflich, die von mir zu entrichtende Beitragszahlung bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN: _____

BIC: _____ Bank: _____

Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.
Rücklastschriften werden von mir getragen, wenn sie durch verspätete oder unterlassene Änderungsmeldungen oder Übermittlungsfehler
entstanden sind. Die Einzugsermächtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im VOD e.V.

Datum: _____ Ort: _____ Unterschrift: _____

Anlage zur Beitrittserklärung

von

Name

und

Anschrift:

Unterschrift:

Lizenznehmer

als

Lizenzbedingungen zum Führen des verbandseigenen Logos

I. Präambel

Die eingetragene Bild-Wortmarke „D.O. Verband der Osteopathen Deutschland e. V.“ mit blau/gelbem Logo, unter dem amtlichen Aktenzeichen 302 09 362 registriert (nachfolgend kurz „die Marke“ genannt), stellt ein nach außen sichtbares Zeichen für die Zugehörigkeit zum Verband der Osteopathen Deutschland e.V. dar. Die Öffentlichkeit erkennt an der Marke mit Logo ein Qualitätsmerkmal für eine qualifizierte osteopathische Ausbildung nach strengen fachlichen Maßstäben des Verbandes der Osteopathen Deutschland e.V. (VOD e.V.).

Der Lizenznehmer als berechtigter Benutzer der Marke erkennt die nachfolgenden Vertragsbedingungen des Lizenzvertrages an.

II. Erlaubnis zur Benutzung der Marke

Die Erlaubnis zur Benutzung der Marke wird vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer vergeben, wenn der Lizenznehmer Mitglied im Verband der Osteopathen Deutschland e.V. ist.

III. Die Art und Weise und der Umfang der Benutzung der Marke durch den Lizenznehmer

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, die Marke mit Logo im Internet, auf Briefpapier, Visitenkarten und Praxisschild für die persönliche Außendarstellung zu führen. Der Lizenznehmer darf die Marke mit Logo insbesondere im Zusammenhang mit Heilbehandlungen und Dienstleistungen im Gesundheitswesen nur benutzen, sofern überwiegend die persönlich vom Lizenznehmer ausgeübte osteopathische Tätigkeit betroffen ist. Der Lizenznehmer hat darüber hinaus kein Recht zur Nutzung der Marke mit Logo.
2. Der Lizenznehmer hat das zusätzliche Recht zum Führen der Marke mit Logo auf einem Stempel mit individueller Nummer, wenn der Lizenznehmer die Abschlussprüfung nach Bedingungen des VOD bestanden hat und einen entsprechenden Listenplatz besitzt.
3. Der Lizenznehmer hat die Nutzung der Marke in der vom Lizenzgeber vorgegebenen Art und Weise sowie unter Wahrung der vom Lizenzgeber vorgegebenen Form auszuüben. Der Lizenznehmer darf abweichende Benutzungsfornen nur nach vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers wählen.
4. Der Lizenzgeber hat das Recht, die Einhaltung des Umfangs und der zulässigen Art und Weise der Benutzung jederzeit und unangekündigt, insbesondere durch einen vom Lizenzgeber zu bestimmenden Sachverständigen, zu überprüfen und zu kontrollieren. Der Lizenzgeber hat das Recht, Nachweise über den Umfang und die Art und Weise sowie Form der Benutzung der Marke zu verlangen. Verletzt der Lizenznehmer schuldhaft die Art und Weise und den Umfang des Benutzungsrechtes, hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Lizenzgeber bestimmt nach billigem Ermessen die Höhe der Vertragsstrafe. Der schuldhaft handelnde Lizenznehmer hat die Kosten der Feststellung der Vertragsverletzung zu übernehmen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verletzungen des Umfangs und der zulässigen Art und Weise des Rechtes zur Benutzung der Marke können zusätzlich die fristlose Kündigung des Lizenzvertrages nach sich ziehen.

IV. Verteidigung der Marke gegen Verletzungen der Schutzrechte durch Dritte

1. Der Lizenzgeber hat grundsätzlich die Verpflichtung, irgendwelche Verletzungen der Schutzrechte oder Störungen, die dritte Personen den Mitgliedern in der Führung der Marke bereiten, gegen diese dritten Personen zu verfolgen.
2. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Marke unverzüglich und unter Darlegung des ihm bekannt gewordenen Sachverhaltes der Geschäftsführung des Lizenzgebers mitzuteilen.
3. Sollte von irgendeiner Seite die Benutzung der Marke bestritten oder als nicht ausreichend im Sinne der Bestimmungen des Markengesetzes bezeichnet werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber unverzüglich alle erforderlichen Benutzungsnachweise, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs der durch ihn vorgenommenen Benutzung, zur Verfügung zu stellen.

V. Übertragbarkeit der Befugnis zur Nutzung der Marke und die Anmeldung eigener Marken

1. Die dem Lizenznehmer gewährte Befugnis zur Nutzung der Marke darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Dies beinhaltet das Verbot, osteopathische Behandlungen von Dritten unter Nutzung der Marke durchführen zu lassen,

die nicht die Voraussetzungen für die Benutzung der Marke erfüllen. Bei schuldhafter Missachtung hat der Lizenznehmer eine von der Höhe her in das billige Ermessen des Lizenzgebers gestellte Vertragsstrafe an den Lizenzgeber zu zahlen. Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Missachtungen können zudem die fristlose Kündigung des Vertrags nach sich ziehen.

2. Der Lizenznehmer hat kein Recht, die Marke oder eine mit der Marke verwechselbare Marke für sich zum Markenschutz anzumelden.

3. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung, keine Marken anzumelden oder in Benutzung zu nehmen, die mit der Marke verwechselbar sind oder die deren Schutzzumfang beeinträchtigen können. Der Lizenzgeber hat in diesem Fall das Recht, beim Patentamt oder bei einem ordentlichen Gericht entsprechende Verfahren einzuleiten.

VI. Beendigung und Erlöschen des Benutzungsrechts

1. Die aufgrund dieses Lizenzvertrages gewährte Erlaubnis eines Verbandsmitgliedes zur Benutzung der Marke mit Logo gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Verband. Der Lizenzvertrag endet unmittelbar mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Das Ausscheiden aus dem VOD e.V. kann durch Kündigung der Mitgliedschaft im VOD e.V., Ausschluss des Mitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder in sonstiger Weise erfolgen.

2. Der Lizenznehmer hat mit der Beendigung der Erlaubnis zur Benutzung der Marke kein Recht mehr zur Nutzung noch vorhandener Drucksachen. Daraus steht dem Lizenznehmer kein Anspruch irgendeiner Art zu. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer in begründeten Härtefällen erlauben, andere Produkte mit der Marke aufzubrechen.

3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet dem Lizenzgeber nach der Beendigung des Lizenzvertrages eine vertragsstrafebewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung beinhaltet die Erklärung, die Marke oder ähnliche Zeichen nicht mehr zu benutzen.

VII. Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers

Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers wird von diesem Lizenzvertrag nicht berührt. Die Benutzung weiterer Marken des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn ein zusätzlicher weiterer Lizenzvertrag abgeschlossen wird.

VIII. Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe

1. Der Lizenznehmer hat im Falle des Vorliegens von vertragsstrafenbewehrten Vertragsverletzungen im Bestreitensfall nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

2. Der Lizenzgeber hat sein billiges Ermessen zur Bestimmung der Höhe einer Vertragsstrafe so auszuüben, dass jeweils die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben ist. Das gilt auch für den Fall, dass an sich nicht die Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist.

3. Die Mindestvertragsstrafe beträgt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke 5.001,- Euro (Fünf-tausendundeins Euro).

IX. Haftungsbeschränkungen

Jede Vertragspartei haftet für ihre Wettbewerbsverstöße und insbesondere für Verletzungen von älteren Zeichenrechten Dritter jeweils selbst.

X. Kostentragung

1. Der Lizenzgeber hat die Kosten und Gebühren für den Erwerb, die Pflege und das Aufrechterhalten der Marke zu tragen.

2. Der Lizenznehmer hat alle notwendigen Kosten für die zulässige Benutzung der Marke mit Logo sowie für die Bereitstellung der erforderlichen materiellen/technischen Voraussetzungen zu tragen.

XI. Anzuwendendes Recht, Vertragsgebiet, Gerichtsstand und Schriftform für Veränderungen sowie Ergänzungen

1. Auf den Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers und liegt in Wiesbaden.

3. Der Lizenzvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4. Der Lizenzvertrag bedarf für Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung des Lizenzvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt hierdurch keine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen ein. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung des Lizenzvertrages umgehend durch eine neue wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.